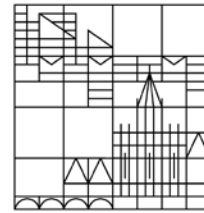


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2017

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Master-Studiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Vom 13. Februar 2017

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 13. Februar 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die nachfolgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 13. Februar 2017 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang POLITIK- UND VERWALTUNGSWISSENSCHAFT	B 22.0
--	---------------

(in der Fassung vom 13. Februar 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 **Zweck der Master-Prüfung**
- § 2 **Graduierung**
- § 3 **Regelstudienzeit**
- § 4 **Struktur**
- § 5 **Studienumfang**
- § 6 **Prüfungsausschuss**
- § 7 **Prüferinnen und Prüfer**
- § 8 **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 **Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 11 **Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 12 **Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**
- § 13 **Studienbegleitende Prüfungstermine**
- § 14 **Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 15 **Vergabe von ECTS-Credits**
- § 16 **Lehr- und Prüfungssprachen**

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- § 17 **Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung**
- § 18 **Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)**
- § 19 **Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)**
- § 20 **Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)**
- § 21 **Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen**

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 22 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Noten

§ 23 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 24 Zeugnis, Urkunde

§ 25 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit

§ 27 Rechtsmittel

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 In-Kraft-Treten

Anhang Anhänge 1 bis 4

Anhang 1: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Anhang 2: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Universität Konstanz und des zweiten Studienjahres an der Partneruniversität)

Anhang 3: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Partneruniversität und des zweiten Studienjahres an der Universität Konstanz)

Anhang 4: Umrechnung der Noten der Partneruniversitäten aus dem Ausland

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines konsekutiven Studiengangs im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 3 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 im Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft. Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über politik- und verwaltungswissenschaftliche Fragestellungen in einem der vier Programme Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration), Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis), Internationale Verwaltung und Konfliktmanagement (International Administration and Conflict Management), Management und Verwaltung (Management and Public Administration). Die/Der Studierende soll sich mit den Grundfragen dieser Bereiche vertraut machen und sich für Tätigkeiten in Organisationen des öffentlichen, privaten und tertiären Sektors qualifizieren.

(2) Der an der Universität Konstanz erworbene Grad "Master of Arts in Politik- und Verwaltungswissenschaft" berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Universität Konstanz, eine Doktorarbeit im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor rer. soc. einzutreten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) in der Fachrichtung Politik- und Verwaltungswissenschaft (Master of Arts in Politik- und Verwaltungswissenschaft).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Master-Arbeit.

§ 4 Struktur

(1) Das politik- und verwaltungswissenschaftliche Master-Studium umfasst das wissenschaftliche Kernfach Politik- und Verwaltungswissenschaft und Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen. Das Kernfach gliedert sich in die vier Programme Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration), Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis), Internationale Verwaltung und Konfliktmanagement (International Administration and Conflict Management), Management und Verwaltung (Management and Public Administration). Im Rahmen des Studiums wird in einem der vier Programme eine Spezialisierung durchgeführt. Im Programm der Spezialisierung müssen mindestens ein Grundlagenseminar (Study Area 2) und mindestens zwei Seminare (Study Area 3) belegt werden. Die Spezialisierung ist erfolgt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen nachgewiesen worden sind. Im Diploma Supplement wird die Spezialisierung im entsprechenden Programm bestätigt. Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul ist eine Studieneinheit bestehend aus einer Lehrveranstaltung oder aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.

(3) Ein Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen des Fachbereichs wird ausdrücklich empfohlen. Es besteht die Möglichkeit, an einer der bestehenden Double-Degree-Optionen teilzunehmen (synonym zu „Dual-Degree-Option“). Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Konstanz und der jeweiligen Partnerhochschule geregelt, sowie in § 21 und in den Anhängen 2 und 3. Die Anhänge sind Bestandteil der Prüfungsordnung. Double-Degree-Optionen werden in Kooperation mit folgenden Universitäten angeboten:

- Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble, Frankreich
- Universität Pompeu Fabra Barcelona, Spanien
- Universität Göteborg, Schweden
- Universität Utrecht, Niederlande
- Karls-Universität Prag, Tschechische Republik
- University of Essex, Großbritannien
- The University of Nottingham, Großbritannien
- University of Warwick, Großbritannien

(4) Ein zweimonatiges Praktikum wird ausdrücklich empfohlen. Der/die Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der/des Studierenden.

§ 5 Studienumfang

Der Studienumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Master-Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Hochschullehrerinnen und -lehrern des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
2. einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
3. zwei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, mit beratender Stimme,
4. der Sekretärin bzw. dem Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme als ständiges Mitglied.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie Privatdozentinnen und -dozenten befugt. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn nicht ausreichend Hochschullehrerinnen und -lehrer, Privatdozentinnen und -dozenten zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Die Ausgabe von Themen für die Master-Arbeit sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Hochschullehrerinnen und -lehrern, Privatdozentinnen und -dozenten sowie akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, denen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden (unter Berücksichtigung der an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft für die betreffende Leistung zu vergebenden Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu

den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der Noten gilt die in Anhang 4 aufgeführte Umrechnungstabelle. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertretern.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Master-Studiengang ist, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf schriftlichen Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung in diesem Studiengang weitgehend entsprechen. Der Studie-

rende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 60 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertretern.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Die Master-Prüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.

(7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 6 bzw. 8 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(10) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und -nehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(11) Studierende, die über Abs. 10 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(12) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenwerks bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich in Form einer Hausarbeit oder Klausur zu erbringen. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann – zusätzlich zu Hausarbeit oder Klausur – auch noch andere schriftliche oder mündliche Prüfungsformen (z.B. Kurztests, Referate, Poster) beinhalten. Sie kann – anstelle von Hausarbeit oder Klausur – auch in anderen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsformen (z.B. mehrere Essays) durchgeführt werden. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen bestanden wurden. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der

gesamten Prüfungsleistung gem. § 23. Der/Die Leiter/ Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z. B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben. Bzgl. der Fristen für die Abgabe der Prüfungsleistungen vgl. § 13.

(2) Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist von der/dem Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Bewertung von diesen Klausuren richtet sich nach den folgenden Regeln: Die Vergabe von 1/2 Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Be-

arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss die Kandidatin bzw. der Kandidat sich anmelden. Das Verfahren zur Anmeldung wird vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

(2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

(3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

(5) Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters, spätestens bis 15. September bzw. 15. April zu erbringen, es sei denn die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, so errechnet sich ihre Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dies gilt entsprechend für die Bildung der Note einer Prüfungsleistung, die aus mehreren Teil-Prüfungsleistungen besteht, wobei die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teil-Prüfungsleistungen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgibt.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 analog i.V.m. § 22 Absatz 3 und 4. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Notenskala gem. Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

(6) Die an einer der Partneruniversitäten erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Hilfe der im Anhang befindlichen Umrechnungstabelle umgerechnet.

§ 15 Vergabe von ECTS-Credits

(1) ECTS-Credits (cr) sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Master-Arbeit gemäß § 20 wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgehalten. In einigen Programmen kann der Anteil deutschsprachiger Kurse klar überwiegen.

(2) Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Für die Wahl der Sprache ist die Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer erforderlich.

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus zwei Teilen. In Teil I sind insgesamt elf studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 19 in Verbindung mit § 11 zu erbringen, ferner sind zwei Studienleistungen in Modul 1 zu erbringen; Teil II der Master-Prüfung ist die Abschlussprüfung gemäß § 20.

§ 18 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)

(1) Zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat,
3. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 19 erbracht hat.

(2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft bereits eine Magister- oder Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind, oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft eine Magister- oder Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat.

(4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die/der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 19 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

(1) Teil I der Master-Prüfung besteht aus insgesamt elf schriftlichen Prüfungsleistungen sowie zwei Studienleistungen – einer Lehrveranstaltung Informationskompetenz sowie dem MA-Kolloquium – die studienbegleitend während des Master-Studiums in den nachfolgenden Master-Modulen abzulegen sind. Mindestens drei Prüfungsleistungen müssen in englischsprachigen Lehrveranstaltungen absolviert werden. Über Ausnahmen in Bezug auf die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

Study Area 1: Methoden (Methods)

In Study Area 1 sind folgende vier Module zu belegen:

- Modul Research Design I (9 cr)
- Modul Research Design II (9 cr)
- Modul Informationskompetenz (Information Literacy) (5 cr)
- Modul MA-Kolloquium (MA-Colloquium) (4 cr)

In den Lehrveranstaltungen Informationskompetenz (Information Literacy) und MA-Kolloquium (MA-Colloquium) sind je eine unbenotete mit „bestanden“ bewertete Studienleistung zu erbringen.

Study Area 2: Theoretische und empirische Grundlagen (Theoretical and Empirical Foundations)

In Study Area 2 sind zwei Module aus dem Bereich der Grundlagenseminare zu belegen:

- Modul Grundlagenseminar im gewählten Schwerpunkt (Basic Seminar in chosen Field of Specialization) (7 cr)
- Modul Grundlagenseminar in weiterem Schwerpunkt (Basic Seminar in other Field of Specialization) (7 cr)

Study Area 3: Angewandte Methoden und Theorien (Applied Methods and Theories)

In Study Area 3 sind zwei Module aus dem Bereich der Vertiefungsseminare zu wählen. Davon müssen zwei Seminare aus dem Programm der Spezialisierung belegt werden und ein Seminar aus einem der Programme, in denen keine Spezialisierung erfolgt.

- Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt (Seminars in chosen Field of Specialization) (14 cr)
 - Seminar I (7 ECTS)
 - Seminar II (7 ECTS)
- Modul Seminar in weiterem Schwerpunkt (Seminar in other Field of Specialization) (7 cr)

Study Area 4: Wahlpflichtbereich (Elective Courses)

In Study Area 4 sind zwei Module aus dem Angebot der Wahlpflichtkurse zu wählen:

- Modul Wahlpflichtkurse in Politik-, Verwaltungswissenschaft oder Management (Elective Courses in Politics, Public Administration or Management) (14 ECTS)
 - Seminar I (7 cr)
 - Seminar II (7 cr)
- Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften (Elective Courses in Social Sciences) (14 ECTS)
 - Seminar I (7 cr)
 - Seminar II (7 cr)

Mindestens zwei der Wahlpflichtkurse müssen aus dem Angebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft gewählt werden (Grundlagen-seminar oder Seminar). Die restlichen zwei Wahlpflichtkurse, im Umfang von 14 ECTS-Credits, können aus dem Kursangebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft oder aus den Bachelor- und Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächer Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie gewählt werden.

Hat ein Studierender in Study Area 4 bereits fast alle ECTS-Credits erworben, so dass die fehlenden ECTS-Credits durch das Bestehen einer einzigen Prüfungsleistung erreicht werden können, so ist es für den Studierenden nicht möglich, sich für mehr als eine Prüfungsleistung anzumelden. Ist die für Study Area 4 vorgesehene Gesamtzahl von 28 ECTS-Credits erreicht, können keine weiteren Kurse belegt werden.

Die Gesamtnote der Study Area ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Auch wenn in einem Teilmodul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Study Area nur die in der Prüfungsordnung für die Study Area vorgesehenen Credits berücksichtigt.

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.

(2) Studierende, die in Study Area 4 mindestens 21 ECTS-Credits belegt haben, die die Vermittlung und Vertiefung von Methodenkenntnissen zum Inhalt haben, erhalten in ihrem MA-Zeugnis einen zusätzlichen Eintrag: Unter dem Punkt „Spezialisierung“

wird neben dem gewählten Spezialisierungsprogramm noch das Fach „Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaften“ aufgeführt.

§ 20 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)

(1) Die Abschlussprüfung (Master-Arbeit) besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politik- und verwaltungswissenschaftliches Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es werden zwei prüfungsberechtigte Lehrende als Betreuerin bzw. Betreuer und gleichzeitig als Prüferin bzw. Prüfer der Master-Arbeit bestellt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und die betreuenden bzw. prüfenden Personen zu machen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Bestellung bestimmter Betreuerinnen bzw. Betreuer/Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter stellt in der Regel das Thema. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die gemäß § 7 bestellte Prüferin bzw. der Prüfer auch die Betreuung der Master-Arbeit

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Master-Arbeit muss zu einem Thema im Themenbereich der Spezialisierung geschrieben werden.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüferinnen und Prüfer werden der/dem Studierenden vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann sie/er bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um einen Monat – verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers der Master-Arbeit. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt. Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß § 14 Absatz 1 zu bewerten. Die Note wird gemäß § 14 Absatz 3 gebildet.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(6) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie zweimal in digitaler Form beim Zentralen Prü-

fungsamt einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(8) Wenn die Note einer Gutachterin/eines Gutachters „ausreichend“ (4,0) oder besser, die der/des anderen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Bewertet diese/dieser die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Master-Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Lautet die Note der dritten Gutachterin/des dritten Gutachters „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit nicht bestanden.

(9) Personen, die ohne Master-Abschluss zur Promotion am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft zugelassen wurden (vgl. Teil B, Kapitel XIII, Art. 2 Abs. 8 der Promotionsordnung der Universität Konstanz), kann auf Antrag das ausführliche Dissertationskonzept nach § 5 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Politik und Verwaltungswissenschaft als Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) anerkannt werden. Der Bericht wird dann von den beiden Betreuerinnen bzw. Betreuern der Dissertation gemäß § 14 benotet.

(10) Wird das zweite Studienjahr im Rahmen einer Double-Degree-Option an einer der in § 4 Absatz 3 aufgelisteten Partneruniversitäten absolviert, gelten für die Durchführung der Master-Arbeit die administrativen Regelungen der jeweiligen Partneruniversität. In jedem Fall ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Master-Arbeit aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz zu wählen und zu bestellen. Vgl. hierzu auch § 21 Absatz 2.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen

(1) Im Rahmen der verschiedenen Double-Degree-Optionen absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an einer der in § 4 Abs. 3 aufgelisteten Partneruniversitäten. Studierende der Partneruniversitäten absolvieren ebenfalls ein Jahr an der Heimatuniversität sowie ein Jahr an der Universität Konstanz. Gemäß den im Anhang an diese Prüfungsordnung aufgelisteten Studienverlaufsplänen besteht bei mehreren Optionen die Wahl, an welcher Universität das erste Studienjahr verbracht wird. Die Studierenden erhalten am Ende des erfolgreichen Studiums von beiden Universitäten je ein Zeugnis. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gemäß § 2. In dem Zeugnis wird auf die Teilnahme an einer Double-Degree-Option hingewiesen.

(2) Die Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten werden gemäß den dort geltenden Prüfungsbestimmungen abgelegt und werden an der Universität Konstanz anerkannt. Studierende, die das erste Jahr des Master-Studiengangs an einer Partnerhochschule und das zweite Jahr an der Universität Konstanz verbringen melden die Master-Arbeit an der Universität Konstanz an. Sie wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter betreut. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Partneruniversität sein. Die Universität Konstanz übermittelt die Ergebnisse der Master-Arbeit, gemeinsam mit den Ergebnissen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an die Partneruniversität.

(3) Studierende, die das erste Jahr des Master-Studiengangs an der Universität Konstanz und das zweite Studienjahr an der Partnerhochschule verbringen melden die Master-Arbeit an der Partnerhochschule gemäß den dort geltenden Prüfungsregeln an. Die Masterarbeit wird durch je eine/n prüfungsberechtigte/n Betreuer/in bzw. einen prüfungsberechtigten Betreuer der Partnerhochschule sowie der Universität Konstanz betreut. Bei Abschluss des Studienjahres und der Master-Arbeit sind dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige Notentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Master-Arbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.

(4) Bei den angebotenen Double-Degree-Optionen erfolgt die Gesamtnotenbildung analog zum regulären Studienverlauf des Master-Studiengangs. Kurse der jeweiligen Partneruniversitäten werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens den entsprechenden Study Areas und Modulen in § 19 zugeordnet. Eine Prüfungsleistung der Partnerhochschule ersetzt in der Regel eine Prüfungsleistung der Universität Konstanz. Der Anteil der Master-Arbeit an der Gesamtnote richtet sich immer nach § 22 Absatz 3.

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 22 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module gem. §§ 19 und 20 mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind und die Module Informationskompetenz und Kolloquium mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Aus den Modulnoten gemäß § 14 Absatz 4 wird die Note für Teil I der Abschlussprüfung mit folgender Gewichtung der Module gebildet:

- Study Area 1:

- Modul Research Design I: 10 %
- Modul Research Design II: 10 %
- Die Module Informationskompetenz und Kolloquium beinhalten Studien- und keine Prüfungsleistungen und werden daher für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- Study Area 2:
 - Modul Grundlagenseminar im gewählten Schwerpunkt: 10 %
 - Modul Grundlagenseminar in weiterem Schwerpunkt: 10 %
- Study Area 3:
 - Modul Seminare (I und II) im gewählten Schwerpunkt 16 %
 - Modul Seminar in weiterem Schwerpunkt: 8 %
- Study Area 4:
 - Modul Wahlpflichtkurse (I und II) in Politik-, Verwaltungswissenschaft oder Management: 18 %
 - Modul Wahlpflichtkurse (I und II) in Sozialwissenschaften: 18 %

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) In die Gesamtnote, die gemäß § 14 Abs. 5 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Teil I der Master-Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 mit 60 %
- Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) gemäß § 20 mit 40 %

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

§ 23 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) In Study Area 1 (bestehend aus Pflichtmodulen) können nicht-bestandene Module einmal wiederholt werden. In allen anderen Study Areas (bestehend aus Wahlpflichtmodulen) können nicht-bestandene Module einmalig pro Study Area durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem ersatzweise belegten Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Study Area ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die/der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Eine Master-Arbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Abs. 1 und 2 in einer Study Area keine weiteren Wiederholungsversuche von nicht-bestandenen Prüfungsleistungen mehr zulässig sind und auch keine ersatzweisen Prüfungsleistungen in einem anderen Modul mehr erbracht werden können oder die Master-Arbeit gem. Abs. 3 endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche Prüfungsleistungen der Master-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten (einschließlich Dezimalnote), die Studienleistungen sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle), das gewählte Programm (Spezialisierung), und das Thema der Master-Arbeit aufgeführt, außerdem ggf. die Teilnahme an einer Double-Degree-Option sowie wie ggf. die Nennung des zusätzlichen Methodenschwerpunkts (vgl. § 19 Abs. 2). Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Urkunde und Zeugnis werden in englischer Sprache erstellt. Eine deutsche Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. In der englischen Fassung wird die Bezeichnung „Master of Arts in Politics and Public Administration“ verwendet.

(4) Zeugnis und Urkunde werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Das Diploma Supplement ordnet den Master-Studiengang dem „stärker forschungsorientierten“ Profiltyp im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 zu.

(6) Studierende, die erfolgreich das Studium im Rahmen einer Double-Degree-Option abgeschlossen haben, erhalten auch durch die jeweilige Partnerhochschule ein Abschlusszeugnis. Die Ausstellung des Abschlusszeugnisses ist an den Partnerhochschulen gemäß den dortigen Vorgaben durch die Studierenden zu beantragen. Die konkreten Abschlüsse an den Partnerhochschulen lauten:

- Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble: Diplôme de Sciences Politiques
- Universität Pompeu Fabra Barcelona: Master of Research in Political Science
- University of Essex: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Spezialisierung
- Universität Göteborg: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts in International Administration and Global Governance, Master of Arts in Political Science oder Master of Arts in European Studies
- Karls-Universität Prag: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts in International Relations bzw. Master of Arts in International Security Studies
- The University of Nottingham: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Spezialisierung
- Universität Utrecht: Master of Science in European Studies
- University of Warwick: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Spezialisierung

§ 25 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Zentralen Prüfungsamt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen (einschließlich Dezimalnote) und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht aus-

reichend“ (5,0) und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Rechtsmittel

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss gemäß § 6 zu hören hat.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Master-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrale Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. September 2006 (Amtl. Bkm. 44/2006) und der Änderung vom 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007) vorbehaltlich Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Ein Wechsel aus der bisherigen in die neue Prüfungsordnung ist nicht möglich.

Anhang

Anhänge 1 bis 4

Konstanz, 13. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang 1: Studienablaufplan für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den nachstehenden Studienablauf:

Sem	Study Area 1 Methoden	Study Area 2 Theoretische und empirische Grundlagen	Study Area 3 Angewandte Methoden u. Theorien	Study Area 4 Wahlpflicht- bereich	Abschluss- modul
Cr	27cr	14cr	21cr*	28cr**	30cr
1. 30cr	Modul Research Design I 9cr	Modul Grundlagenseminar im gewählten Schwerpunkt 7cr Modul Grundlagenseminar in weiterem Schwerpunkt 7cr	Modul Seminar I im gewählten Schwerpunkt 7cr		
2. 30cr	Modul Research Design II 9cr		Modul Seminar II im gewählten Schwerpunkt 7cr	Modul Wahlpflichtkurs I in Polwiss., Ver- wis. oder Manag. 7cr Modul Wahlpflichtkurs II in Politikwiss., Verwiss. oder Management 7cr	
3. 30cr	Modul Informations- kompetenz 5cr Modul MA-Kolloquium 4cr		Modul Seminar in weiterem Schwerpunkt 7cr	Modul Wahlpflichtkurs I in Sozwiss. 7cr Modul Wahlpflichtkurs II in Sozwiss. 7cr	
4. 30cr					Masterarbeit 30 cr

* In Study Area 3 sind mindestens zwei Seminare aus dem gewählten Programmschwerpunkt zu belegen. Das dritte Seminar ist aus einem der drei anderen Programmschwerpunkte zu wählen.

** In Study Area 4 sind mindestens zwei Seminare aus dem Kursangebot des Masterprogramms Politik- und Verwaltungswissenschaft zu wählen. Maximal zwei Seminare können aus dem Kursangebot benachbarter Fächer gewählt werden (Soziologie, Geschichte, Recht, Ökonomie, Philosophie, Psychologie).

Anhang 2: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Universität Konstanz und des zweiten Studienjahres an der Partneruniversität

Erstes Studienjahr – an der Universität Konstanz

Semester Credits	Study Area 1 Methods	Study Area 2 Theoretical and Empirical Foundations	Study Area 3 Applied Methods and Theories	Study Area 4 Elective Courses
1. 30cr	Research Design I 9cr	Basic Seminar I 7cr Basic Seminar II 7cr	Seminar I 7cr	
2. 30cr	Research Design II 9cr		Seminar II 7cr	Elective Course I 7cr Elective Course II 7c

Zweites Studienjahr – an der Partneruniversität

An den Partneruniversitäten sind studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie eine Master-Arbeit im Umfang von insgesamt mindestens 60 cr zu erwerben. Die Art der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Prüfungsbestimmungen der Partneruniversität bzw. wird vom/von der jeweiligen Leiter/Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die an den Partneruniversitäten zu belegenden Veranstaltungen entsprechen folgender Struktur:

Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble:

Angebote Programmschwerpunkte:

"Etudes internationales et européennes"

"Politiques publiques et changement social"

- 9 cr im Bereich Methoden (z.B. Kurse des Typs Atelier de Recherche oder Avancée de Mémoire) (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit (in Kombination mit vorbereitendem Kurs Avancée de Mémoire und/oder Stage)

Universität Pompeu Fabra Barcelona:

Angebote Programmschwerpunkte:

"Comparative Politics"

"Political Behaviour"

"International Relations"

- 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit

University of Essex:

Angebotene Programmschwerpunkte:

“International Relations”

“Political Economy”

“Ideology and Discourse Analysis”

- 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit

Universität Göteborg:

Angebotene Programmschwerpunkte:

“European Studies”

“Political Science”

“International Administration and Global Governance”

- 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit (ggf. in Kombination mit einem Forschungspraktikum)

Karls-Universität Prag:

Angebotene Programmschwerpunkte:

“International Relations”

“International Security Studies”

- 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit

The University of Nottingham:

Angebotener Programmschwerpunkt:

“Political Development and Democratization”

- 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit

Universität Utrecht:

Angebotener Programmschwerpunkt:

“European Governance”

- 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit (in Kombination mit einem Forschungspraktikum)

University of Warwick:

Angebotene Programmschwerpunkte:

“International Politics & Europe”
“International Politics & East Asia”
“International Security”
“International Political Economy”
“International Relations”
“Public Policy”

- 9 cr im Bereich Methoden (Module Informationskompetenz und Kolloquium)
- 7 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 14 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)
- 30 cr Master-Arbeit

Anhang 3: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft**Double-Degree-Option bei Absolvieren des ersten Studienjahres an der Partneruniversität und des zweiten Studienjahres an der Universität Konstanz****Erstes Studienjahr – an der Partneruniversität**

Im ersten Studienjahr sind an den Partneruniversitäten studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 60 cr zu erwerben. Die Art der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Prüfungsbestimmungen der Partneruniversität bzw. wird vom/von der jeweiligen Leiter/Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die an den Partneruniversitäten zu belegenden Veranstaltungen entsprechen folgender Struktur:

Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble:

- Die Option, das erste Studienjahr am IEP Grenoble zu verbringen, wird **nicht** angeboten.

Universität Pompeu Fabra Barcelona:

Angebotene Programmschwerpunkte:

“Comparative Politics”
“Political Behaviour”
“International Relations”

- 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
- 7 cr Grundlagenseminar in einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt (Modul 2b)
- 14 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

University of Essex:

Angebotene Programmschwerpunkte:

“International Relations”
“Political Economy”
“Ideology and Discourse Analysis”

- 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
- 7 cr Grundlagenseminar in einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt (Modul 2b)
- 14 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

Universität Göteborg:

- Die Option, das erste Studienjahr an der Universität Göteborg zu verbringen, wird **nicht** angeboten.

Karls-Universität Prag:

Angebote Programmschwerpunkte:

“International Relations”

“International Security Studies”

- 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
- 7 cr Grundlagenseminar in einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt (Modul 2b)
- 14 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

The University of Nottingham:

Angebote Programmschwerpunkt:

“Political Development and Democratization”

- 5 cr im Bereich Methoden (Modul Informationskompetenz)
- 7 cr Grundlagenseminar in einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt (Modul 2b)
- 14 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

Universität Utrecht:

- Die Option, das erste Studienjahr an der Universität Utrecht zu verbringen, wird **nicht** angeboten.

University of Warwick:

Angebote Programmschwerpunkte:

“International Politics & Europe”

“International Politics & East Asia”

“International Security”

“International Political Economy”

“International Relations”

“Public Policy”

- 5 cr im Bereich Methoden (z.B. Master’s Dissertation Seminar, Modul Informationskompetenz)
- 7 cr Grundlagenseminar in einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt (Modul 2b)
- 14 cr im gewählten Schwerpunkt (Modul Seminare im gewählten Schwerpunkt)
- 28 cr im Wahlpflichtbereich (Modul Wahlpflichtkurse in Sozialwissenschaften)

Zweites Studienjahr – an der Universität Konstanz

Semester Credits	Study Area 1 Methods	Study Area 2 Theoretical and Empirical Foundations	Study Area 3 Applied Methods and Theories	Study Area 4 Elective Courses
3. 30cr	Research Design I 9cr	Basic Seminar I 7cr	Seminar I 7cr Seminar II 7cr	
4. 43cr	Research Design II 9cr Colloquium 4cr		Master-Arbeit (4 Monate) 30cr	

Anhang 4: Umrechnung der Noten der Partneruniversitäten aus dem Ausland

Noten Uni Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
IEP Grenoble	20-15	14,5	14	13,5	13	12	11,5	11	10,5	10
U Warwick, Essex, Nottingham	100-70	69-65	64-62	61-60	59-58	57-56	55-54	53-52	51	50
U Utrecht	10-8,5	8,5-8,2	8,1-7,9	7,8-7,4	7,3-7,1	7,0-6,8	6,7-6,3	6,2-6,0	5,9-5,7	5,6-5,0
U Göteborg 1	VG	VG	VG	G	G	G	G	G	G	G
U Göteborg 2	A		B		C			D		E
UPF Barcelona	10-9,5	9,49- 9,0	8,99- 8,34	7,67- 8,33	7,66- 7,0	6-6,99	6,59- 6,1	6,09- 5,7	5,69- 5,3	5,29- 5,0
KU Prag 1	A+	A	B+	B	C+	C	D+	D	E+	E
KU Prag 2	1				2					3